

Weiblatt zu № 32 der Sonntagspost.

Mittwoch, 13. August 1873.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste.

Die Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste in Minden machte kürzlich den Termin, in dem sich diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, zu stellen haben, bekannt. Derselbe ist auf den 15. September c. festgesetzt, doch sind die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung nebst den betreffenden Scheinen — ein Lauschein, ein Einwilligungsscheit des Vaters beziehungsweise des Vormundes, ein Schul- und Unbescholtenheitszeugniß — bereits vor dem 1. Sept. bei der Commission einzureichen. Zugleich werden die einzelnen Fächer, in denen die Examinanden zu prüfen sind, so wie die Anforderungen, denen sie genügen müssen in der Bekanntmachung mit angegeben. Es wird in Latein, Griechisch oder Englisch, Französisch, in der Geschichte, Geographie, Mathematik und der deutschen Sprache examiniert.

a. Lateinische Sprache. Es wird Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, ins Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesamten Formenlehre und der gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preussische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenberechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Remgo. Bei dem Brigadegereiren am 30. 31. d. M. und 1. f. M. wird die Stadt Remgo an Einquartierung erhalten: den Stab des 6. Westf. Inf.-Reg. Nr. 55, das 2. und 3. Bataillon dieses Regiments, den Stab des Husaren-Reg. Nr. 8, die 3. Escadron dieses Regiments, 1 provisorische Batterie des Reg. Nr. 7 und eine leichte Batterie. Die Mannschaft rückt am 29. d. M. ein.

Weltbegebenheiten.

— Während der Kronprinz des deutschen Reiches in Schweden und Norwegen weilte, hat sich Sr. Majestät der Kaiser von Osm nach Gastein begeben und ist dort am 7. d. M. eingetroffen. Derselbe wurde von den zahlreich versammelten Badegästen mit lebhaften Hochrufen begrüßt und von dem österreichischen Ministerpräsidenten, Fürsten Auersperg, dem Grafen von Moltke und dem russischen General, Grafen von Adlerberg, auf der Schloßterrasse empfangen. Der Ort war mit Flaggen geschmückt; ein Musikcorps spielte bei der Ankunft des Kaisers die preussische Volkshymne.

— Im Osten greift die Cholera in bedenklicher Weise um sich und hat bis jetzt die weiteste Verbreitung in der Provinz Preußen gefunden. Besonders stark ist die Krankheit bis jetzt in den Städten Lautenburg, Pödzner, in einigen Ortschaften des Kreises Thorn und an andern Orten, ferner auf dem links der Weichsel belegenen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, im Plätower- und St. Coomer-Kreise, aufgetreten. — Die kgl. Regierung zu Marienwerder hat deshalb zur Verhinderung der Weiterverbreitung der

Krankheit die umfassendsten Maßregeln angeordnet, und namentlich die Polizeibehörden der inficirten Orte die strengste Beachtung des Regulativs vom 8. August 1835 zur Pflicht gemacht, außerdem eine Belehrung über die Verbreitungsart und ein zweckmäßiges Verhalten während der Annäherung und des Herrschens der Epidemie zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In Königsberg sind vom 6. bis 8. d. M. 60 Personen an der Cholera erkrankt und von diesen 33 gestorben.

— Von gut unterrichteter Seite her wird berichtet, daß die französische Regierung eine bis aus Unglaubliche streifende fieberhafte Thätigkeit entwickelt, um in kürzester Zeit Vorräthe an Waffen und Munition zur Disposition zu bekommen, die auch für einen langathmigen Krieg ausreichen können. Damit soll nicht gesagt sein, daß Frankreich diesen Krieg schon in nächster Zeit vom Saune zu brechen geneigt sei, aber — das äußerste Mißtrauen sei mehr wie je begründet und gerechtfertigt.

— Der Erzbischof Ledochowski zu Posen hat jüngst einen Propst zu Jüliche eingesetzt ohne den Oberpräsidenten hiervon vorher zu benachrichtigen, wie dies das betreffende Gesetz von ihm verlangt. Wegen dieser Uebertretung des Gesetzes vor Gericht geladen, hat er es vorgezogen, folgendes Schreiben an dasselbe zu richten: „Auf die Vorladung des königl. Kreisgerichts, Abtheilung für Strafsachen, vom 1. d. zum Termin den 8. d. beziele ich mich ergebenst anzuzeigen, daß die kanonische Institution eines Geistlichen zu einer Propstei ausschließlich ein kirchlicher Akt ist, zu dessen Vollziehung jeder Diözesanbischof nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Aus diesem Grunde ist es mir nicht möglich, in dieser sowie in jeder Sache, welche ausschließlich kirchlicher und geistlicher Natur ist, die Kompetenz einer anderen Behörde, als die des heiligen apostolischen Stuhls, zur Ausführung meiner bischöflichen Verpflichtungen anzuerkennen. In Folge dessen gestattet es mein Gewissen nicht, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, um mich wegen der in Wirklichkeit vollzogenen Institution des bisherigen Vikars Anton Arndt aus Czarnikau als Propst zu Jüliche ohne vorherige Benachrichtigung des Oberpräsidenten zu verantworten. Was die allegirten Paragraphen des jüngst über diese Materie erlassenen Gesetzes anlangt, so mag mir gestattet werden, zu erklären, daß ich zugleich mit sämmtlichen anderen Bischöfen der Monarchie noch vor Rechtsgültigkeit der betreffenden Gesetze nicht verfehlt habe, an kompetenter Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß das besagte Gesetz mit den Grundsätzen und Dogmen der katholischen Kirche unvereinbar sei. Nach seiner Publikation habe ich zugleich mit dem ganzen Episkopat der kais. königl. Regierung meine Erklärung abgegeben, daß ich, ohne schwere Verletzung meiner Verpflichtungen gegen Gott und die Kirche, an der Ausführung dieser Gesetze mich nicht betheiligen könne. Posen, den 6. August 1872. Der Erzbischof von Gnesen und Posen. Nicolslaus.“

— Der Wissensdurst scheint unter dem schönen Geschlechte mehr und mehr zuzunehmen und da derselbe in der althergebrachten Weise nicht mehr gestillt werden kann, darum wendet sich ein Theil der Damenwelt nunmehr auch an die Universitäten, doch soll auf zahlreiche Gesuche aus Zürich um Zulassung weiblicher Studirender zu Universitätsstudien der Senat der Heidelberger Universität einstimmig beschloffen haben, Frauen den Besuch der Universität unter allen Umständen nicht mehr zu gestatten. Diese Bestimmung soll übrigens keine rückwirkende Kraft haben. — Auch von Göttingen wird berichtet: Eine Anfrage der Züricher Studentinnen wegen Zulassung an der hiesigen Universität ist abschlägig beschieden worden. Zwar wurden auf unserer Georgia Augusta nicht bloß Dichterinnen getränkt (wie die Magdalena Sibylla Niegerrin), sondern auch Doctorinnen promovirt (wie die Dorothea Schläger, spätere Frau von Rodde); die Zulassung weiblicher Mänschne aber wurde nach Lage der Dinge nicht als wünschenswerth erkannt.

— Ueber den Krieg der Engländer mit den Aschantis in West-Afrika liegen Nachrichten bis zum 18. Juli vor. Die Aschantis hatten am 12. noch Cape Coast Castle umringt und am 6. Pulah niedergebrannt und auch das Missionshaus und den dazu gehörigen Garten vernichtet. Ihr Hauptquartier befindet sich noch immer zu Esutun, welches gleich weit von Elmina und Cape Coast entfernt ist und etwa 12 engl. Meilen landeinwärts liegt. In der Nacht nach ihrer Niederlage bei Elmina tödteten die Aschantis 38 Frauen und

46 Sklaven, damit ihr tochter General, der Neffe des Königs war und bei Elmira fiel, Weiber und Sklaven zu seiner Bedienung im Lande der Geisler habe. Privatnachrichten aus Campe Coast schildern den Zustand der Dinge dort als schrecklich. Krankheiten fordern daselbst zahlreiche Opfer und namentlich richtet eine bössartige Dysenterie viele Verheerungen an. In Folge wolkensbrüchiger Regengüsse sind viele Häuser der Eingebornen eingefürzt und in weniger denn einer Woche haben über 100 Personen unter den Trümmern ihren Tod gefunden. Die armen Bewohner müssen auf offener Straße liegen. Zu Cape Coast Castle fiel eine Batterie ein und auch das Hospital für Pockenranke, in welchem sich 194 Patienten befanden, stürzte ein. Die Kranken liegen jetzt ebenfalls auf offener Straße, allen Unbilden des Regens ausgesetzt. Die Aerzte sind überarbeitet und unterliegen der Last. Die Regengüsse verhindern übrigens alle militärischen Operationen.

Landwirthschaftliches.

Fütterungsregeln. Einem uns vorliegenden ausführlichen Vortrage über Futterverwertung, gehalten von Herrn v. Wedell im landwirthschaftlichen Vereine zu Proskau, entnehmen wir folgende beachtenswerthe Gesichtspunkte:

Die Fütterung verfolgt bekanntlich verschiedene Zwecke: bei der Mastung will sie Fleisch und Fett, bei der Kuhhaltung Milch und bei der Aufzucht Fleisch und Knochen produciren. Hiernach muß man die Futtermittel auswählen, hiernach müssen dieselben besonders zugerichtet werden. Die Abfütterung bewirkt man bei allen drei Nutzungsarten zweckmäßig Morgens, Mittags und Abends. Alle Zwischenfütterungen sind zu vermeiden, sie fördern den guten Appetit, fördern den Verdauungsproceß. Einige Landwirthe füttern beim Mästen nur zweimal täglich; dies hat jedoch eine Ueberladung des Magens nur zu leicht zur Folge. Jede der Hauptmahlzeiten soll aus mehreren kleinen Portionen bestehen, wobei die nächste nicht eher verabreicht wird, bevor nicht die vorhergehende vollständig aufgefressen worden ist; die letzte Portion giebt man schwächer und besser. Was etwa von dem einen oder andern Thiere nicht aufgenommen wurde, giebt man an die besseren Greffer, so daß nach jedem Abfüttern sämmtliche Krippen wie gefegt erscheinen. Höchste Reinhaltung der Krippen ist eine unerläßliche Vorbedingung. Das Tränken wird bei Trockenfütterung während und nach dem Füttern besorgt. Der Uebergang von einem Futter zum andern muß allmählich sein; das gilt beim Uebergange von der Sommer- zur Winterfütterung und umgekehrt; das gilt bei der Mastung vom Ausweitung zum Anfleischungs-, zum Kernfutter; das gilt besonders beim Aufziehen der Kälber von Milch auf Suppen, vom flüssigem zum festen Futter. Welche Rückschlüsse man haben kann, zeigt genau die Wage an. Wenn man weiß, daß z. B. beim Mästen pro Stück Hauptvieh jeder Tag 15 Sgr., beim Jungvieh 3—6 Sgr. kostet, dann dürfte sich bald herausstellen, wie viel Geld noch häufig genug vergeblich weggeworfen worden ist. Die Art der Zubereitung des Futters ist ein nicht minder wichtiger Gegenstand. Als Hauptgrundsatz gilt: Füttert man in dem Hauptfuttermaterial viel Wasser mit ein, wie in Schlempe, in Rüben etc., dann muß Häcksel, Raufutter trocken gegeben werden. Hieraus ergibt sich im umgekehrten Fall ein entgegengesetztes Verhältniß. Milchvieh erhält sehr aufgeschlossenes verdünntes Futter, sechs mal soviel Wasser als Trockensubstanz. Auch hier ist ein allmählicher Uebergang notwendig, bis die Natur des Thieres sich an die Aufnahme größerer Wassermassen gewöhnt hat. Die Natur setzt überall die Scheidegrenze, aber sie läßt sich in gewisse Bahnen leiten und führen, wenn es mit sorgfamer Beobachtung und Verstand geschieht. Verschiedene Futtermaterialien mischt man zusammen, um so bessere Ausnutzung, besseren Nährerfect hervorzubringen. Man sieht dies sowohl bei der Winter- als auch bei der Sommerfütterung; es gilt auch hier der Grundsatz, stets dem Fütterungszwecke entsprechend, das richtige Verhältniß zwischen den stickstoffhaltigen und stickstofflosen Nährstoffen festzuhalten, damit keine Futtervergeudung, sondern Futterausnutzung stattfindet. Die Wage ist zur Controle der Zunahme beim Jungvieh und bei der Mastung unentbehrlich. Jede Wirthschaft, die rationell aufzieht und mästet, hat solche durchaus nöthig. Ein Bräuflein, ob gute Stallordnung, ob gute Fütterordnung in einer Viehhaltung herrscht, ist — wenn sich sämmtliches Vieh gleich nach dem Abfüttern hinlegt und in den Krippen keine Futterrückstände zurückgelassen worden sind.

Warnung.

Das Mitnehmen von Hunden in die uns Seitens der Stadt Lemgo zu hohen Preisen verpachteten Jagdreviere hat in neuerer Zeit so zugenommen, daß dasselbe zum größten Nachtheile der Jagd gerichtet. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, vor solchem Mitnehmen von Hunden mit dem Bemerken zu warnen, daß wir jede bemerkte Zuwiderhandlung unnachlässig zur gerichtlichen Anzeige bringen werden.

Lemgo den 12. August 1873.

Die Pächter der Lemgoer Jagd.

Bekanntmachung.

In Denunciationsfachen des hiesigen Magistrat- und Stadtverordneten-Collegiums gegen den Unterwogt Franz meier hiersebst hat letzterer seine auf hiesigem Rathskeller am 30. September d. J. ausgesprochene Beleidigung: „wie die Stadtverordneten bei Verpachtung der hiesigen Jagd die Stadt betrogen“ als unwahr zurückgenommen, auch diehalb die beleidigten beiden städtischen Verwaltungs-Collegien um Verzeihung gebeten und sich einer an die Armencaße zu entrichtenden Privatbuße unterworfen, worauf Seitens der Beleidigten der gestellte Antrag auf strafrechtliche Untersuchung zurückgezogen worden ist.

Dem getroffenen Abkommen gemäß wird solches auf Kosten des Beleidigers hiermit bekannt gemacht.

Horn den 22. November 1872.

Das Stadtgericht das.
F. Hausmann.

Lemgo. Laut polizeilicher Bekanntmachung muß jedes Wohnhaus mit seiner Hausnummer versehen werden und empfehle ich hierzu

Schilder

von den beliebten Patentbuchstaben gefertigt. à Schild mit Buchstaben und Nummern 1¼—2½ Sgr.
A. Vietzsch.

Niederlage

der

Malzweinfabrik von H. Husmann

Hannover

à Champagnerflasche 7½ Sgr. ohne Flasche.

Aerztliches Zeugniß.

Der Malzwein des Herrn H. Husmann in Hannover ist chemisch und diätetisch von mir geprüft worden und hat sich als ein sehr angenehmes Getränk von leicht verdaulicher, nährender und belebender Eigenschaft bewährt, welcher sich vorzüglich als Mittags- oder Frühstückswein, dann aber auch als Weinsuppe zubereitet, für Reconvalascenten, Schwächliche und Blutarmer besonders empfiehlt.

Hannover, 8. Juli 1873.

Dr. med. Hermann Klencke,

Mitglied der Kaiserlichen Academie Leopoldina etc.

Es ist mir für den hiesigen Platz der alleinige Verkauf dieses Malzweines übertragen worden, welcher durch den Ausspruch ärztlicher Autoritäten und durch seine gefunden und angenehmen Eigenschaften als diätetisches und Genußmittel sehr schnell im In- und Auslande Ruf und Beliebtheit erwarb.

Ich empfehle denselben auf Grund der realen Thatsachen zur Abnahme Allen, die eines mild nährenden und belebenden Getränks bei Blutarmerth, Genußschwäche etc. bedürfen, oder denen der Traubenwein als tägliches Tischgetränk wegen Licht, Stein oder Hämorrhoidalanlage schädlich wird, sowie allen Gewohnheitsrinkern der leichtesten, höchst gesundheitswidrigen Lagerbiere, welche in dem Malzweine einen edleren gefunden und wohlthunenden Ersatz gefunden haben.

G. Buckup in Lemgo.

Meine Verlobung mit Fräulein Julie, Tochter der Frau Dr. Auguste Silberschmidt in Braunschweig beehre ich mich hiermit, ergebenst anzuzeigen.
Barntrup im August 1873.
David Oppenheimer.

Auf meiner Dütenfabrik

finden noch 6 bis 8 Mädchen von 12 Jahren und darüber bei leichter, durchaus gesunder und unschädlicher Arbeit lohnende und dauernde Beschäftigung.
A. Vietzsch.

Arsenikfreies Fliegenpapier,

unschädlich für Menschen und Hausthiere, wie solches geschildert für den Verkauf gestattet, empfiehlt unter Garantie
A. Vietzsch.

Petroleum-Fässer

läuft à 25 Sgr. pro Stück Die Maschinen-Oel-Fabrik von Leprince & Siveke in Herford.